Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-242/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.11.2020
Beschlussfassung zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 „Wohnbebauung – Am Kreiselsberg„ OT Rottleberode	
Bauamt **Beratungsfolge**	**Gemeinderat Südharz**

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzl. Grundlagen: KVG LSA, GemHVO, §31 (2) Nr. 2 BauGB

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz stimmt der von Frau Melanie Eichhorn und Herrn Martin Petrak beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnbebauung – Am Kreiselsberg“ im OT Rottleberode bezüglich der Überschreitung der Baugrenze für die Grundstücke: Gemarkung Rottleberode, Flur 2; Flurstücke 885 und 887 zu.
Alle weiteren Festlegungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Für das Bauvorhaben „Neubau eines EFH mit 2 Stellplätzen“ von Frau Melanie Eichhorn und Herrn Martin Petrak wird die Überschreitung der Baugrenze gemäß beiliegendem Übersichtsplan genehmigt, so dass den eingereichten Planunterlagen zugestimmt werden kann.

Begründung:

Mit Schreiben vom 24.09.2020 wurden die Planungsunterlagen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen am Kreiselsberg, OT Rottleberode von Frau Melanie Eichhorn und Herrn Martin Petrak eingereicht.

Gleichzeitig beantragten die Bauherren eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Überbauung der Baugrenze gem. B-Plan Nr. 3 „Wohnbebaung „Am Kreiselsberg“ gem. § 31 (2) Nr. 2 BauGB.

In weiteren Fällen wurde im o.g. B-Plangebiet bereits gleichartigen Anträgen stattgegeben.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

……

……

……

Bemerkungen der Finanzverwaltung	……

……

……

……

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates